





Verband der deutschen Internetwirtschaft e.V.

## **STELLUNGNAHME**

## ZUM ENTWURF DES RUNDFUNKSTAATSVERTRAGS ZU KOOPERATIONEN VON ÖFFENTLICH-RECHTLICHEN RUNDFUNKANSTALTEN

Berlin, 14.07.2017

Eine Neufassung des Rundfunkstaatsvertrags ist in den Bundesländern schon seit längerer Zeit in der Diskussion. Neben den Staatskanzleien in Sachsen-Anhalt und Nordrhein-Westfalen hat auch das Staatsministerium Baden-Württemberg einen Vorschlag zur Änderung des Rundfunkstaatsvertrags (RStV) zur Diskussion gestellt und ermöglicht eine Beteiligung.

Der vorliegende Entwurf will den §11 des RStV ändern und so mehr Rechtssicherheit bei Kooperationen zwischen öffentlich-rechtlichen Sendern schaffen. Zwar spricht grundsätzlich nichts gegen Kooperationen bei den öffentlich-rechtlichen Sendern und auch nichts gegen einen sparsamen Umgang mit den Geldern aus der Haushaltsabgabe. Insgesamt schießt der vorgelegte Entwurf jedoch über das Ziel hinaus und verschafft öffentlich-rechtlichen Sendern auf vor- bzw. nachgelagerten Märkten eine Sonderstellung. Dies entspricht nicht dem Gebot der Gleichbehandlung und sollte daher noch einmal grundsätzlich überdacht werden.

### I. Grundsätzliche Anmerkungen

## Vorgeschlagene Änderungen erscheinen nicht notwendig

Bevor Änderungen im RStV vorgenommen werden, schlägt eco vor, zu überdenken, ob diese überhaupt notwendig sind. Tatsächliche kartellund wettbewerbsrechtliche Hindernisse für eine Kooperation zwischen
den öffentlich-rechtlichen Sendern bestehen nach Ansicht von eco
nicht. Vielmehr scheint eher der Wunsch nach einer Erhaltung der Eigenständigkeit die Sender von einer Kooperation abzuhalten.

### Fehlende Rechtssetzungskompetenz

Dem Vorschlag des Staatsministeriums fehlt es von vornherein an der nötigen Rechtssetzungskompetenz. Ein Rundfunkstaatsvertrag ist als Gesetz auf Landesebene anzusehen und muss sich geltendem Wettbewerbsrecht – konkret dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) – auf Bundesebene unterordnen. Eine Definition einer wirt-







Verband der deutscher Internetwirtschaft e.V.

schaftlichen Betätigung muss also aus diesem Gesetz abgeleitet werden. Eine Sonderzuständigkeit der Länder ergibt sich hier weder im Medienrecht, noch für die öffentlich-rechtlichen Sender.

Auch der Bezug auf EU-Recht in §11 Abs. 4 RStV-E, konkret auf Art. 106 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ändert dies nicht. Das Landesrecht kann keine Auslegungsregeln für EU-Recht vorgeben. Entsprechend kann die in §11 Abs. 4 RStV-E vorgesehene Regelung bestenfalls als eine Willenserklärung bzw. als Klarstellung gewertet werden. Dennoch kann eine solche Akklamation weitreichende Auswirkungen auf potentielle Rechtsstreitigkeiten auf vor- bzw. nachgelagerten Märkten haben. Auch öffentlich-rechtliche Sender treten auf vor- bzw. nachgelagerten Märkten als Nachfrager oder Anbieter auf. Dabei sind sie selbstverständlich und wie alle anderen Marktteilnehmer auch an die grundsätzlichen Prinzipien des Wettbewerbsrechts gebunden.

# II. Gleichbehandlung auf vor- oder nachgelagerten Märkten erhalten

Bereits im November 2016 haben Bundestag und Bundesrat über eine Novellierung des GWB diskutiert. In diesem Rahmen wurde bereits versucht, eine Freistellung der öffentlich-rechtlichen Sender von den Missbrauchsvorschriften zu erreichen. Dagegen hatte sich auch eco positioniert. Richtigerweise wurde der Änderungsvorschlag vom Bundestag schließlich verworfen.

Im jetzt vom Staatsministerium Baden-Württemberg vorgelegten Entwurf lebt diese Idee wieder auf. Zwar ist nachvollziehbar, dass eine Kooperation zwischen den öffentlich-rechtlichen Sendern vereinfacht werden soll. Dem spricht grundsätzlich nichts entgegen. Doch dort, wo die öffentlich-rechtlichen Sendern auf vor- oder nachgelagerten Märkten in den Wettbewerb mit privaten Anbietern und Dienstleistern treten, müssen die Regeln des Wettbewerbsrechts auch weiterhin gelten. Eine Art Freistellung oder Befreiung von wettbewerbsrechtlichen Auflagen sollte jedoch nicht vorgesehen werden. Bei der Einspeisung und Verbreitung könnte sonst der gesamte Markt in Frage gestellt werden. Dies würde beispielsweise das Geschäftsmodell der Kabelnetz- und Infrastrukturbetreiber nachhaltig schädigen.

Entsprechend spricht sich eco dafür aus, das Gebot der Gleichbehandlung auch auf vor- bzw. nachgelagerten Märkten zu erhalten. Insgesamt erscheint nicht ersichtlich, dass eine Notwendigkeit für die vorgeschlagene Änderung besteht. Daher setzt sich eco dafür ein, von einer solchen Regelung abzusehen, da die bestehenden Bundesgesetze auch für den vorgelegten Fall geeignet sind und Kooperationen bei den öffentlich-rechtlichen Sendern ermöglichen.



#### WIR GESTALTEN DAS INTERNET.



Verband der deutschen Internetwirtschaft e.V.

eco – Verband der Internetwirtschaft e.V. versteht sich als Interessenvertreter und Förderer aller Unternehmen, die mit dem Internet wirtschaftliche Wertschöpfung betreiben. Der Verband vertritt derzeit rund 1000 Mitgliedsunternehmen. Hierzu zählen unter anderem ISP (Internet Service Provider), Carrier, Hard- und Softwarelieferanten, Content- und Service-Anbieter sowie Kommunikationsunternehmen. eco ist damit der größte nationale Internet Service Provider-Verband Europas.